

9. Bewirkt im Geltungsgebiete des Allgem. Landrechtes der Ehemann dadurch eine Rückgewähr des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau im Sinne des §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, daß er der Frau das von ihr eingebrachte bare Geld zum Zwecke des Ankaufes eines Grundstückes auf ihren Namen zurückgibt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1889 i. S. Ehefrau L. (Bekl.) w. S. u. Gen. (KL.) Rep. VI. 154/89.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Beklagte hat mit Genehmigung ihres Ehemannes von den M.'schen Erben ein Haus durch Vertrag vom 22. Juli 1885 für 11 400 *M* gekauft, daselbe am 5. August 1885 aufgelassen erhalten und auf den Kaufpreis nach einer schon am 15. Juni 1885 gemachten Anzahlung von 300 *M* bei der Auflassung noch weitere 4200 *M* an die Verkäufer gezahlt.

Im gegenwärtigen Prozesse fechten die Kläger wegen einer ihnen gegen den Ehemann der Beklagten rechtskräftig zustehenden Restforderung von 7348,91 *M* nebst Zinsen sowohl das gedachte Kaufgeschäft, wie die geleisteten Zahlungen als ihnen gegenüber unwirksam an. Sie stützen die Anfechtung unter anderem auf die Nr. 4 §. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 und beantragen, die Beklagte zu verurteilen, sich in Höhe von 4500 *M* nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung in das erkaufte Haus gefallen zu lassen, eventuell die 4500 *M* nebst Zinsen an sie zu zahlen.

Diesem eventuellen Antrage entsprechend ist die Beklagte in den Vorinstanzen verurteilt und die von ihr eingelegte Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In den Gründen des Berufungsurtheiles wird ausgeführt: als erwiesen müsse gelten, daß die Beklagte 5100 *M* vor ihrer Verheirathung besessen und ihrem Ehemanne in die Ehe gebracht habe; nicht widerlegt sei jedoch die gesetzliche Vermutung, daß der Ehemann das eingebrachte bare Geld seiner Ehefrau in seine Verwaltung und sonach in sein Eigentum übernommen habe, da aus den Ausführungen der Beklagten keineswegs folge, daß sie während der Ehe im fortgesetzten ausschließlichen Besitze ihres eingebrachten Geldes geblieben sei; habe also die Beklagte am 15. Juni und 5. August 1885 den Verkäufern 4500 *M* gezahlt, so habe sie das Geld immerhin von ihrem Ehemann erhalten; darin aber liege eine nach §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes anfechtbare Rückgewähr des Eingebachten, durch welche die Gläubiger des Ehemannes insofern benachtheiligt seien, als sie sich früher an das eingebrachte Geld unmittelbar und im vollen Umfange hätten halten können, während ihnen jetzt, nachdem L. auch dem Nießbrauche entsagt, an das auf den Namen der Beklagten gekaufte Grundstück auch nicht einmal ein mittelbarer Anspruch zustehe. . . .

Wenn nun von der Revision dem Vorderrichter ein Verkennen des gesetzlichen Begriffes der Rückgewähr im Sinne des §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes vorgeworfen wird, so kann dieser Angriff für zutreffend nicht erachtet werden.

Weder in dem Grunde, noch in dem Wortlaute des Gesetzes findet die Behauptung eine Stütze, daß der Begriff der Rückgewähr die Beendigung des maritalischen Verwaltungs- und Nutzungsrechtes voraussetze und mit einer Fortdauer dieses Rechtes bei allseitig genehmigter Veränderung seines Gegenstandes unverträglich sei. Offenichtlich will die Nr. 4 §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, in wesentlicher Übereinstimmung mit der Nr. 2 §. 25 R.D. (vgl. die Motive dazu S. 137), in ihrem zweiten, mit „sowie“ beginnenden Teile die Gläubiger gegen eine Entziehung von Befriedigungsobjekten schützen, welche von dem Schuldner dadurch herbeigeführt wird, daß er, ohne dazu verpflichtet zu sein, Rechte, die ihm an dem Heiratsgute oder dem gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögen seiner Ehefrau zustanden, zu Gunsten der letzteren aufgibt. Diese Absicht des Gesetzes hat in dem Gebrauche der umfassenden Worte „Sicherstellung und Rückgewähr“ zur Bezeichnung der hiernach

anfechtbaren Rechts-handlungen einen deutlichen Ausdruck erhalten. Wo dem Ehemanne an dem geſetzlich in ſeine Verwaltung gekommenen Vermögen der Frau nicht mehr als ein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht zuſtand, wird allerdings die Rückgewähr ſich durch Aufgeben des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechtes zu Gunſten der Frau vollziehen und ein Aufhören dieſes Rechtes zur Folge haben. Wo es ſich aber um Vermögen handelt, an welchem nach den maßgebenden Ehegeſetzen der Ehemann nicht bloß Verwaltungs- und Nutzungsrechte, ſondern volles Eigentum erworben hatte, da kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ſowie dem Sinne des §. 3 Nr. 4 a. a. D. entſprechend, eine Rückgewähr auch in der Weiſe ſtattfinden, daß der Ehemann das kraft Geſetzes auf ihn übergegangene Eigentum der Ehefrau zurücküberträgt und nur ein Verwaltungsrecht behält. Eine ſolche Zurückübertragung würde im vorliegenden Falle erfolgt ſein, wenn der Ehemann L. aus ſeinem Eigentume 4500 M der Beklagten als deren Eingebrahtes zurückgegeben und demnächſt darin gewilligt hätte, daß die zurückgegebene Summe zum Ankaufe eines Hauſes auf den Namen der Beklagten verwendet wurde. Standen ihm auch, ſolange er nicht darauf verzichtet hatte, Nießbrauch und Verwaltung an dem erworbenen Hauſe zu, ſo war doch ſein Eigentumsrecht an dem fortgegebenen Gelde erloſchen und damit durch ſeine Rechts-handlung ſeinen Gläubigern ein Befriedigungsobjekt zu Gunſten ſeiner Ehefrau entzogen worden.

Für die entgegenſtehende Anſicht beruft ſich die Reviſionsklägerin mit Unrecht auf den §. 240 N. L. R. II. 1. Nach dieſer Geſetzesvorſchrift würde dann keine Rückgewähr, ſondern nur ein Wechſel in dem Gegenſtande des ehemännlichen Verwaltungsrechtes anzunehmen ſein, wenn das aus dem Eingebrahten der Beklagten angeſchaffte Grundſtück auf den Namen des Ehemannes L. geſchrieben worden wäre. Aber gerade der Umſtand, daß das der Beklagten zurückgegebene Geld zum Erwerbe eines Grundſtückes auf den Namen der Beklagten verwendet worden iſt, führte in den vermögensrechtlichen Verhältniſſen der Ehegatten zum Nachteile der Gläubiger des Ehemannes eine Veränderung herbei, welche ſich nach dem oben Geſagten als Rückgewähr des Eingebrahten an die Beklagte darſtellt.

Vgl. Coſack, Anfechtungsrecht S. 156; Peterſen und Kleinfeller, Konkursordnung S. 140; Dtto, Anfechtung S. 136. . . .